
 **So führen
wir Aufträge
für Sie durch.** 

Die Durchführungspolitik der UniCredit Bank Austria AG.

Fassung November 2016

1 Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung.

1.1 Einleitung.

Die vorliegende „Durchführungspolitik der UniCredit Bank Austria AG“ (nachstehend auch „Bank Austria“ oder „Bank“) regelt die Grundsätze der Ausführung von Kundenaufträgen zum Erwerb und zur Veräußerung von Finanzinstrumenten im bestmöglichen Interesse des Kunden. Ergänzend gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG“.

Zur Ausführung von Kundenaufträgen zum Erwerb und zur Veräußerung von Finanzinstrumenten ist die Zustimmung des Kunden zur „Durchführungspolitik der UniCredit Bank Austria AG“ erforderlich. Im Falle von deren Ablehnung wird die Bank Austria keine solche Kundenaufträge mehr vom Kunden entgegennehmen. Im Falle eines Widerrufs dieser Zustimmung wird die Bank Austria keine Kaufaufträge mehr entgegennehmen; Verkaufsaufträge und Aufträge für das Closing von offenen Derivatpositionen werden von der Bank Austria weiterhin entgegengenommen und aufgrund der ausdrücklichen Kundenweisung ausgeführt.

Die Bank Austria weist ausdrücklich darauf hin, dass die Kundenweisung, einen Auftrag abweichend von der Durchführungspolitik auszuführen, die Bank Austria davon abhält, hinsichtlich der von der Weisung erfassten Elemente diejenigen Maßnahmen zu treffen, die sie im Rahmen ihrer Durchführungspolitik festgelegt und umgesetzt hat, um bei der Durchführung der Dienstleistungen das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Detaillierte Informationen zu den im Weiteren beschriebenen Produktarten (nachstehend auch „Assetklassen“) können der Broschüre „Informationen über Veranlagungen. Risikohinweise“ entnommen werden. Die genannte Broschüre ist kostenfrei in den Bank Austria Filialen erhältlich.

1.2 Feststellung des Kundeninteresses.

Gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (§ 52–§ 54 WAG) sind Banken dazu verpflichtet, eine Durchführungspolitik für die Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten (nachstehend auch „Execution Policy“) aufzustellen, um für ihre Kunden das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Kundenaufträgen zu erzielen. Mit der Bestimmung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ist keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Die Bank muss alle angemessenen Maßnahmen treffen, um gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erreichen. Das angewandte Verfahren zur Ausführung der Kundenaufträge muss typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führen.

Die Erstellung der Execution Policy obliegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der Bank. Sie erstellt die Execution Policy nach eigenem Ermessen und berücksichtigt folgende Aspekte:

- Den Preis des Finanzinstruments.
- Die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten.
- Die Geschwindigkeit der Ausführung.
- Die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags.
- Den Umfang und die Art des Auftrags.
- Alle sonstigen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses bei der Auftragsausführung relevanten Aspekte.

Bei Privatkunden wird die Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses am Gesamtentgelt und am Ausführungserfolg gemessen. Das Gesamtentgelt ergibt sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und den mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Weitere Aspekte werden berücksichtigt, sofern sie sich direkt im Gesamtentgelt niederschlagen.

Bei der Auswahl der relevanten Ausführungsplätze durch die Bank werden die Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen die betroffenen Finanzinstrumente in nennenswertem Umfang gehandelt werden. Bei der Auswahl der Ausführungsplätze hat die Bank zudem berücksichtigt, ob sie sich hierzu eines Finanzintermediärs bedient oder an dem Ausführungsplatz direkt handeln kann.

Bewertet der Kunde einzelne Aspekte oder Faktoren anders als die Bank bei der Erstellung der Execution Policy und wünscht deshalb eine Ausführung seines Auftrags an einem von der Execution Policy abweichenden Ausführungsplatz, so muss der Kunde eine ausdrückliche Weisung bezüglich des von ihm gewünschten Ausführungsplatzes erteilen.

1.2.1 Preis.

Zur Bestimmung der Vorteilhaftigkeit eines Ausführungsplatzes hinsichtlich des Preises beurteilt die Bank die Preisbildungsmechanismen der Ausführungsplätze. Insbesondere hängt die Kursqualität von der Anzahl der Marktteilnehmer, einer möglichen Beauftragung von Market Makern und der Orientierung an einer Leitbörse (Referenzmarktprinzip) – soweit vorhanden – ab.

1.2.2 Kosten.

Die Kosten werden als Teil des Gesamtentgeltes unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien bestimmt:

1.2.2.1 Kostenbestandteile.

Führt die Bank die Aufträge ihrer Kunden als Kommissionär aus, umfassen die Kosten neben den Gebühren und Provisionen der Bank die Spesen Dritter (z. B. der Broker, der Börsen bzw. der an den Börsen tätig werdenden Skontroführer/Market Maker – dies umfasst auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei) sowie alle sonstigen Gebühren, die an Dritte gezahlt werden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind (Steuern, Clearing- und Abwicklungsgebühren), sofern diese dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

1.2.2.2 Besonderheiten bei Festpreisgeschäften.

Bei einem Festpreisgeschäft sind die Transaktionskosten im Kaufpreis bzw. Verkaufspreis für das Wertpapier oder sonstige Finanzinstrument bereits berücksichtigt.

1.2.3 Sonstige Aspekte der Auftragsausführung.

Die Bank berücksichtigt auch die folgenden Aspekte der Auftragsausführung gemäß den gesetzlichen Anforderungen:

1.2.3.1 Geschwindigkeit der Ausführung.

Unter Geschwindigkeit der Ausführung wird die Zeitspanne von der Entgegennahme bis zur theoretischen Ausführbarkeit des Kundenauftrags am Ausführungsplatz verstanden. Die Geschwindigkeit der Ausführung am Ausführungsplatz wird maßgeblich von der Art des Marktmodells bestimmt.

1.2.3.2 Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung.

Die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung an einem Ausführungsplatz ist maßgeblich von der Liquidität an diesem Ausführungsplatz abhängig. Die Bank betrachtet unter diesem Aspekt auch das Risiko von Teilausführungen, die sich direkt auf die Gesamtkosten der Abwicklung auswirken können.

Die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung hängt von den Risiken der Abwicklung der einzelnen Ausführungsgeschäfte ab, die zu einer Beeinträchtigung der Lieferung von Finanzinstrumenten führen können.

1.2.3.3 Art und Umfang des Auftrags.

Die Bank berücksichtigt entsprechend den Merkmalen des Kundenauftrags auch Art und Umfang des Auftrags.

Eine Auftragsart, die an einem bestimmten Ausführungsplatz ausgeführt wird, kann gleichzeitig ein Ausschlusskriterium für einen anderen Ausführungsplatz bilden.

1.3 Kundeneinstufung.

Der Kunde wird von der Bank gemäß den gesetzlichen Vorgaben als „Privatkunde“ oder „professioneller Kunde“ bzw. als „geeignete Gegenpartei“ eingestuft und über seine Einstufung informiert.

Die Einstufung kann die Ausführung eines Kundenauftrags hinsichtlich des Ausführungsplatzes beeinflussen. Bei Privatkunden wird die Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses am Gesamtentgelt und am Ausführungserfolg gemessen. Das Gesamtentgelt ergibt sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und den mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Weitere Aspekte werden berücksichtigt, sofern sie sich direkt im Gesamtentgelt niederschlagen.

1.4 Assetklassen.

Finanzinstrumente mit gleichen Ausstattungsmerkmalen werden zu sog. „Assetklassen“ zusammengefasst und im Rahmen der Ausführungsgrundsätze je Assetklasse gleich behandelt.

1.5 Anwendungsbereich.

Die Bank wendet diese Execution Policy auf die Ausführung von Aufträgen von Privatkunden und professionellen Kunden an, die ihr der Kunde zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer, nicht verbriefteter Finanzinstrumente erteilt.

Interessenswährend oder in ähnlicher Form erteilte Aufträge, die die Festlegung eines einzigen Ausführungsplatzes nicht ermöglichen, werden von der Bank nach eigenem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden zur Ausführung gebracht. Die Bank wird auch bei der Ausführung dieser Aufträge darauf achten, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

1.6 Handelszeiten der Bank.

Außerhalb der üblichen Handelszeiten der Bank eingehende Kundenaufträge werden nach Wiederaufnahme des Handels entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

1.7 Ausführungsplätze und Ausführungsarten.

Die Bank hat im Rahmen der Erstellung der vorliegenden Grundsätze samt der Liste der Ausführungsplätze insbesondere die Börsenplätze und multilateralen Handelssysteme (MTF – Multilateral Trading Facilities) im In- und Ausland berücksichtigt und bewertet.

Die jeweils gültige Fassung der Ausführungsplätze erhalten Sie in jeder Bank Austria Filiale oder im Internet unter dem Link: <http://www.bankaustria.at/rechtliches-wertpapieraufsichtsgesetz.jsp>

Die Bank bedient sich eines Finanzintermediärs, z. B. eines Kommissionärs, wenn sie keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz hat. Die Bank arbeitet mit einem Finanzintermediär oder mehreren Finanzintermediären zusammen. Diese haben in der Vergangenheit eine schnelle und zuverlässige Ausführung geboten, ohne dass im Einzelnen Qualitätsunterschiede festzustellen gewesen wären. Um im Interesse der Kunden möglichst günstige Ausführungskonditionen zu erreichen, wird die Bank die Auswahl des Finanzintermediärs oder der Finanzintermediäre regelmäßig überprüfen.

Die Bank behält sich auch vor, im Interesse des Kunden die Ausführung direkt an einem Börseplatz oder durch Selbsteintritt vorzunehmen. Ein Selbsteintritt wird in der Regel erfolgen, um dem Kunden Liquidität zur Verfügung zu stellen und die Abwicklungsrisiken zu reduzieren.

1.8 Zusammenlegung von Aufträgen.

Die Bank behält sich vor, Aufträge von Kunden mit Aufträgen anderer Kunden oder auch mit Geschäften auf eigene Rechnung zusammenzulegen. Eine Zusammenlegung darf aber nur dann erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass diese Zusammenlegung für den bzw. die Kunden insgesamt nicht nachteilig ist.

Prinzipiell ist festzuhalten, dass die Zusammenlegung eines Auftrags mit anderen Aufträgen und Geschäften jedoch in Bezug auf einen bestimmten Auftrag mitunter nachteilig sein kann.

Um die redliche Zuordnung von zusammengelegten Aufträgen und Geschäften zu regeln, sind in der Bank Austria Leitlinien für die Zuordnung von zusammengelegten Aufträgen festgelegt und wirksam umgesetzt. Diese Leitlinien regeln die redliche Zuordnung zusammengelegter Aufträge und Geschäfte auch im Hinblick darauf, wie das Volumen und der Preis von Aufträgen die Zuordnung und Teilbearbeitung von Aufträgen bestimmen. Die Bank Austria wird die verbundenen Geschäfte gemäß ihren Leitlinien für die Zuordnung von Aufträgen zuteilen.

Die Bank, die einen Kundenauftrag mit einem Geschäft auf eigene Rechnung zusammenlegt und den zusammengelegten Auftrag teilweise ausführt, wird bei der Zuordnung der verbundenen Geschäfte dem Kunden gegenüber ihren Eigengeschäften Vorrang einräumen; kann sie jedoch schlüssig darlegen, dass sie den Auftrag ohne die Zusammenlegung nicht zu gleichen günstigen Bedingungen oder überhaupt nicht hätte ausführen können, wird sie das Geschäft auf eigene Rechnung im Einklang mit ihren Leitlinien für die Zuordnung von Aufträgen anteilmäßig zuteilen.

Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, legt die Bank im Interesse der Kunden Aufträge zum An- bzw. Verkauf von Bezugsrechten zusammen.

Ebenfalls mit dem Ziel, die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, werden Aufträge zum Erwerb und zur Veräußerung von fremden in- bzw. ausländischen Anteilen an Investmentvermögen zusammengelegt und an die entsprechende orderannehmende Stelle (Depotbank oder Fondsgesellschaft) weitergeleitet.

Die Bank behält sich vor, Kundenaufträge, die im Rahmen von „Asset-Management-Dienstleistungen“ (diskretionäre Vermögensverwaltung, Anlageberatungsverträge oder ähnliche Vereinbarungen) erteilt wurden, mit anderen Kundenaufträgen oder auch mit Geschäften auf eigene Rechnung zusammenzulegen. Auch bei diesen Zusammenlegungen gelten die besonderen Grundsätze der Auftragsdurchführung (siehe Punkt 2), wobei im Falle von diskretionären Vermögensverwaltungsdienstleistungen die Bank im eigenen Ermessen entscheiden muss, auf welchen der in der Execution Policy vorgesehenen Ausführungsplätze gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erreicht werden kann.

1.9 Zuteilung bei Emissionen.

Bei erstmaligem öffentlichem Angebot und erstmaliger Zulassung zum Börsehandel (Initial Public Offering – IPO) und auch bei Zeichnungen im Zuge von Kapitalerhöhungen erfolgt die Zuteilung der Aktien durch den Leadmanager der Emission (vom Emittenten beauftragte führende Bank).

Wenn vom Leadmanager keine Vorgaben hinsichtlich der Zuteilung kommen oder die erhaltene Zuteilungsquote zu gering ist, muss die Bank einen Zuteilungsmodus wählen. Als mögliche Zuteilungsmodi sind folgende Modi festgelegt: prozentuelle Zuteilung, Ordermen-genstaffelung, zeitliches Einlangen des Zeichnungsauftrags, nach einem Speziälschlüssel bzw. Verlosung.

Unabhängig vom gewählten Modus wird die Bank darauf achten, dass die Zuteilung im Interesse aller Kunden fair und – wenn möglich – in handelbaren Mindestgrößen erfolgt.

2 Besondere Grundsätze der Auftragsausführung.

2.1 Einleitung

Die Bank weist dem einzelnen Kundenauftrag unter Berücksichtigung seiner individuellen Merkmale den bestmöglichen Ausführungsplatz zu.

Bei Kundenaufträgen, die im Rahmen von „Asset-Management-Dienstleistungen“ (diskretionäre Vermögensverwaltung, Anlageberatungsverträge oder ähnliche Vereinbarungen) erteilt wurden, muss die Bank im eigenen Ermessen entscheiden, auf welchen der in der Execution Policy vorgesehenen Ausführungsplätze gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erreicht werden kann.

Auftragsmerkmale können in einzelnen Fällen dazu führen, dass die Bank im Interesse des Kunden keinen ihrer Execution Policy entsprechenden Ausführungsplatz festlegen kann. In diesem Fall nimmt die Bank Aufträge nur aufgrund ausdrücklicher Kundenweisung hinsichtlich des Ausführungsplatzes entgegen. Führt die Bank einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Kundenweisung hinsichtlich des Ausführungsplatzes aus, treffen sie bezüglich der Wahl des Ausführungsplatzes keine Pflichten zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses. Eine solche Kundenweisung ist für jedes einzelne Geschäft zu erteilen.

Hinweis:

Führt die Bank einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen, der Durchführungspolitik entgegenstehenden Kundenweisung aus, wird diese Kundenweisung die Bank Austria davon abhalten, hinsichtlich der von der Weisung erfassten Elemente diejenigen Maßnahmen zu treffen, die sie im Rahmen ihrer Durchführungspolitik festgelegt und umgesetzt hat, um bei der Durchführung der Dienstleistungen das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Die Bank braucht den Kunden auf diese Auswirkung einer ausdrücklichen Kundenweisung nicht in jedem Einzelfall hinzuweisen.

2.2 Aktien und aktienähnliche Wertpapiere.

Neben Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren werden Exchange Traded Funds (ETFs) dieser Assetklasse zugerechnet.

2.2.1 Ausführungsplätze.

Aufträge zu den in 2.2.2 und 2.2.3 erwähnten Assetklassen werden an Finanzintermediäre zur Ausführung weitergeleitet, die im Regelfall auch einen Zugang zu ihrer Heimatbörse haben. Die Bank unterliegt den Grundsätzen der Auftragsausführung des mit der Ausführung beauftragten Finanzintermediärs. Eine Ausführung direkt an der Börse kann daher durch die Bank nicht garantiert werden, sodass für diese Aufträge von der Bank keine diesbezügliche ausdrückliche Kundenweisung entgegengenommen werden kann. Die Bank kann hingegen eine ausdrückliche Kundenweisung für Aufträge zu Wertpapieren entgegennehmen, für die ein Finanzintermediär der UniCredit Group einen direkten Zugang zu einem Börseplatz mittels Börseanbindung hat. Aufträge zu Wertpapieren, für die die Bank eine direkte Börseanbindung hat, werden von ihr direkt an der Börse zur Ausführung gebracht. Aufträge in dieser „Assetklasse“ werden aufgrund der regelmäßig höchsten Liquidität sowie einer schnellen und kostengünstigen Ausführung regelmäßig direkt in elektronischen Handelssystemen zur Ausführung weitergeleitet, sofern der Kundenauftrag während der jeweiligen Handelszeiten erteilt wird. Aufträge, die nach Handelsschluss erteilt werden, können – falls vorhanden – an Parkettbörsen zur Ausführung gebracht werden, bzw. kann die Bank durch Selbsteintritt die außerbörsliche Ausführung vornehmen. Kommt es zu keiner Ausführung, werden diese Aufträge am nächstfolgenden Geschäftstag entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Die Bank übernimmt keine Garantie dafür, dass der jeweilige Auftrag an den gewählten Ausführungsplätzen tatsächlich ausgeführt wird. Nicht gleichzeitig ausgeführte Aufträge verbleiben an den jeweiligen Ausführungsplätzen, sofern dies aufgrund der Auftragsart vorgesehen ist und der Kunde nicht ein entsprechendes Erlöschen des Auftrags vorgesehen hat (z. B. bei tagesgültigen Aufträgen).

Wird ein unter diese Assetklasse subsumierter Wert nicht an der vorgesehenen Börse gehandelt oder kommt es zu Handelsereignissen (Referenzmarktunterbrechungen, Volatilitätsunterbrechungen o. Ä.), können Aufträge unter Wahrung der Interessen des Kunden an einem alternativen Börsenplatz im Inland ausgeführt werden bzw. kann die Bank im Interesse des Kunden den Auftrag außerbörslich mittels Selbsteintritt ausführen bzw. werden bei börsenseitigen Stornierungen der Aufträge aufgrund von Handelsereignissen die Kunden durch die Bank darüber informiert.

Der Erwerb oder die Veräußerung dieser Wertpapiere kann auch außerbörslich zu einem fest mit der Bank vereinbarten Preis (sog. Festpreisgeschäft) erfolgen. Eine Verpflichtung der Bank zum Abschluss eines solchen Geschäftes besteht nicht. Sofern ein Festpreisgeschäft zustande kommt, bietet die Bank für diese Werte zu den üblichen Handelszeiten der Bank unter Berücksichtigung der Marktlage eine sofortige Preiszusage. Weiters übernimmt die Bank in diesem Falle eine sofortige Vollausführungsgarantie.

2.2.2 Aktien Inland.

Inländische Aktien werden im Wesentlichen in Österreich gehandelt, sodass die Wiener Börse vor dem Hintergrund der geforderten Preisqualität und niedrigeren mit der Ausführung verbundenen Kosten grundsätzlich den geeigneten Ausführungsplatz darstellt.

Die Bank wird daher Aufträge in österreichischen Werten, z. B. Aufträge über den Erwerb oder die Veräußerung von inländischen ETFs, aufgrund der regelmäßig höchsten Liquidität sowie einer schnellen und kostengünstigen Ausführung im elektronischen Handelssystem der Wiener Börse zur Ausführung bringen.

2.2.3 Aktien Ausland.

Grundsätzlich bieten die Heimatbörsen (Markt im Herkunftsstaat des Emittenten oder die von diesem abweichende Leitbörse) der jeweiligen Aktien die höchste Liquidität und damit verbunden regelmäßig die höchste Ausführungswahrscheinlichkeit und Wahrscheinlichkeit der besten Preisbildung.

Da Kostenvorteile erst bei größeren Ordergrößen zum Tragen kommen, ist es jedoch in der Regel vorteilhafter,

- a) Aufträge über an der Wiener Börse notierte Werte – zumindest bei kleineren Auftragsgrößen – im Inland zur Ausführung zu bringen bzw.
- b) ausländische Aktien in dem Land zu verkaufen, in dem die Stücke lagern.

Aufträge über die Veräußerung von ausländischen Aktien werden daher am Ort der Lagerstelle ausgeführt. Aufträge über den Erwerb oder die Veräußerung von im Inland notierten Werten werden bei kleinen Auftragsgrößen in Wien, bei größeren Auftragsgrößen oder – soweit der Wert im Inland nicht notiert ist – an der jeweiligen Heimatbörse zur Ausführung gebracht.

Zukäufe zu bestehenden Positionen werden im Sinne der Vermeidung von Positionstrennungen am Ort der bereits bestehenden Lagerstelle ausgeführt.

Wünscht der Kunde eine andere Vorgangsweise, muss er der Bank diesbezüglich eine ausdrückliche Weisung erteilen.

2.3 Bezugsrechte.

Neben klassischen Bezugsrechten zählen zu dieser Assetklasse auch handelbare Erwerbsansprüche sowie Redemption Rights (Rücknahmerechte).

Im Hinblick auf die zeitlich begrenzte Bezugsfrist sind bei im Ausland verwahrten Bezugsrechten die Kriterien Wahrscheinlichkeit und Geschwindigkeit der Ausführung stärker zu gewichten.

Aufträge über im Inland börslich notierte Bezugsrechte werden aufgrund der regelmäßig höheren Liquidität an der Wiener Börse zur Ausführung gebracht.

Aufträge über im Ausland verwahrte Werte werden außerbörslich direkt über die jeweilige Lagerstelle im Ausland zur Ausführung gebracht.

Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, wird die Bank im Interesse der Kunden solche Aufträge zusammenfassen.

2.4 Rentenpapiere und rentenähnliche Wertpapiere sowie strukturierte Wertpapiere.

Dieser Klasse gehören Rentenpapiere (Schuldverschreibungen) und Geldmarktpapiere sowie rentenähnlich ausgestaltete sonstige Wertpapiere und strukturierte Anleihen an.

Für die Werte dieser Assetklasse bietet die Bank die Möglichkeit, diese direkt bei der Bank zu laufend auf Anfrage aktualisierten Preisen zu erwerben oder an die Bank zu verkaufen. Der Erwerb oder die Veräußerung erfolgt zu einem fest mit der Bank vereinbarten Preis (sog. Festpreisgeschäft). Eine Verpflichtung der Bank zum Abschluss eines solchen Geschäftes besteht nicht. Sofern ein Festpreisgeschäft zustande kommt, bietet die Bank für diese Werte zu den üblichen Handelszeiten der Bank unter Berücksichtigung der Marktlage eine sofortige Preiszusage. Weiters übernimmt die Bank in diesem Falle eine sofortige Vollausführungsgarantie.

Falls ein Festpreisgeschäft nicht zustande kommt, wird die Bank Aufträge über den Erwerb oder die Veräußerung von Werten über geeignete Finanzintermediäre in Form eines Kommissionsgeschäftes bzw. über die Börsen zur Ausführung weiterleiten.

2.5 Investmentfondsanteile.

Erwerb und Veräußerung von Anteilen an Investmentvermögen, deren Depotbank die Bank Austria ist, werden durch die Bank Austria als Depotbank zum Rechenwert (zuzüglich des Ausgabeaufschlags bei Erwerb) ausgeführt.

Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von inländischen Anteilen an Investmentvermögen, deren Depotbank nicht die Bank Austria ist, werden vor der Annahmeschlusszeit (Cut-off-Zeit) des jeweiligen Fonds an die österreichische Depotbank zur Ausführung weitergeleitet. Ist die Depotbank nicht die orderannahmende Stelle, so werden die Aufträge direkt an die Fondsgesellschaft zur Ausführung weitergeleitet.

Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von ausländischen Anteilen an Investmentvermögen werden an eine internationale Fondsrouting-Plattform (ein MTF) zur Ausführung weitergeleitet. Ist der vom Kunden beorderte Fonds kein Teilnehmer dieser Fondsrouting-Plattform, werden die Aufträge direkt an die orderannahmende Einheit weitergeleitet. Diese orderannahmende Einheit kann die Fondsgesellschaft oder deren Depotbank sein. Die Bank Austria leitet sämtliche Aufträge vor der Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds weiter.

2.6 Genussscheine.

Die Bank wird alle Aufträge über notierte aktien- und rentenähnlich ausgestaltete Genussscheine gemäß den unter 2.2.1 festgelegten Kriterien behandeln.

Kann kein Ausführungsplatz mit regelmäßig höchster Liquidität und der damit verbundenen schnellen und kostengünstigen Ausführung ermittelt werden, so kann die Bank für diese Wertpapiere den Auftrag zur außerbörslichen Ausführung in Form eines Festpreisgeschäftes entgegennehmen.

2.7 Optionsscheine.

Die Bank wird Aufträge zu eigen- und fremdemittierten Optionsscheinen in Form von Kommissionsgeschäften über Finanzintermediäre bzw. über Börsen zur Ausführung bringen.

Aufträge zur Zeichnung von Optionsscheinen werden außerbörslich über Finanzintermediäre bzw. über den Emittenten abgewickelt.

2.8 Zertifikate.

Erwerb und Veräußerung von eigenemittierten und fremdemittierten Zertifikaten (strukturierten Anlageprodukten) erfolgen zu einem fest mit der Bank vereinbarten Preis (sog. Festpreisgeschäft). Eine Verpflichtung der Bank zum Abschluss eines solchen Geschäftes besteht nicht. Zu den üblichen Handelszeiten stellt die Bank auf Anfrage verbindliche Kurse und bietet unter Berücksichtigung der Marktlage und unter Offenlegung aller mit dieser Ausführung verbundenen Kosten eine sofortige Preiszusage. Weiters übernimmt die Bank nach Maßgabe der vorhandenen Liquidität eine sofortige Vollausführung.

Falls ein Festpreisgeschäft nicht zustande kommt, wird die Bank Aufträge in Form von Kommissionsgeschäften über Finanzintermediäre bzw. direkt über einen adäquaten Ausführungsplatz, der die regelmäßig höchste Liquidität und damit verbunden eine schnelle und kostengünstige Ausführung bietet, zur Ausführung bringen. Kann kein adäquater Ausführungsplatz ermittelt werden, so wird die Bank Aufträge mittels Finanzintermediäre über die Heimatbörse oder den Emittenten zur Ausführung weiterleiten.

Aufträge über die Zeichnung von Zertifikaten (strukturierten Anlageprodukten) werden außerbörslich über Finanzintermediäre bzw. über den Emittenten abgewickelt.

2.9 Nicht verbriefte Finanzinstrumente.

Unter diese Assetklasse fallen Derivatkontrakte wie Optionen, Terminkontrakte (Futures), außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward-Rate-Agreements), Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge oder andere derivative Instrumente, finanzielle Indizes oder Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können.

Weiters fallen darunter oben genannte Instrumente in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen bzw. auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können und diese Barabrechnung nicht wegen eines vertraglich festgelegten Beendigungsgrundes erfolgt.

Weiters fallen darunter Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, wenn diese Instrumente an einem geregelten Markt oder über ein MTF gehandelt werden.

Weiters fallen Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termin-geschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren darunter, sofern sie nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- Sie sind keine Kassageschäfte (ein Kassageschäft bezeichnet ein Verkaufsgeschäft für eine Ware, einen Vermögenswert oder ein Recht, dessen Bedingungen zufolge die Lieferung zu dem jeweils längeren der nachfolgend genannten Zeiträume erfolgt: a) zwei Handelstage, b) die Frist, die in der Regel vom Markt für diese Ware, diesen Vermögenswert oder dieses Recht als Standardlieferfrist akzeptiert wird; bei einem Kontrakt handelt es sich indes nicht um ein Kassageschäft, wenn unabhängig von seinen ausdrücklichen Bedingungen eine Absprache zwischen den Vertragsparteien besteht, der zufolge die Lieferung des Basiswerts verschoben und nicht in der genannten Frist vorgenommen wird).
- Der Kontrakt darf nicht von einem Betreiber oder einem Verwalter eines Energieübertragungsnetzes, eines Energieausgleichs-systems oder eines Rohrleitungsnetzes abgeschlossen sein und für den Ausgleich des Energieangebotes und der Energienachfrage zu einem bestimmten Moment unabdingbar sein.
- Der Kontrakt dient nicht kommerziellen Zwecken und weist die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente auf. Dies ist dann der Fall, wenn die nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:
 - Er erfüllt eines der nachfolgenden Kriterien:
 - Er wird über ein Handelssystem in einem Drittland gehandelt, das eine einem geregelten Markt oder einem MTF ähnliche Aufgabe wahrnimmt.
 - Der Kontrakt ist ausdrücklich für den Handel an einem geregelten Markt, über ein MTF oder über ein gleichwertiges System in einem Drittland bestimmt oder unterliegt den Regeln eines solchen Marktes oder Systems.
 - Der Kontrakt wird ausdrücklich einem Kontrakt gleichgestellt, der auf einem geregelten Markt, über ein MTF oder über ein gleichwertiges System in einem Drittland gehandelt wird.
 - Der Kontrakt wird von einer Clearingstelle oder einer anderen Einrichtung mit denselben Aufgaben wie eine zentrale Gegenpartei verrechnet; oder es bestehen Vereinbarungen für die Zahlung oder die Bereitstellung einer Sicherheitsleistung in Bezug auf den Kontrakt.
 - Der Kontrakt ist so standardisiert, dass insbesondere der Preis, die Handelseinheit, der Liefertermin oder andere Bedingungen hauptsächlich durch Bezugnahme auf regelmäßig veröffentlichte Preise, Standardhandelseinheiten oder Standardliefertermine bestimmt werden.

Weiters fallen darunter derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken und finanzielle Differenzgeschäfte.

Ebenso sind darunter Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward-Rate-Agreements)

und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Emissionsberechtigungen, Inflationsraten oder andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können und diese Barabrechnung nicht wegen eines vertraglich festgelegten Beendigungsgrundes erfolgt.

Schließlich fallen alle auf den nachfolgenden Basiswerten

- Telekommunikations-Bandbreite
 - Lagerkapazität für Waren
 - Übertragungs- oder Transportkapazität in Bezug auf Waren, sei es nun über Kabel, Rohrleitung oder auf sonstigem Wege
 - eine Erlaubnis, ein Kredit, eine Zulassung, ein Recht oder ein ähnlicher Vermögenswert, der bzw. die direkt mit der Lieferung, der Verteilung oder dem Verbrauch von Energie in Verbindung stehen, die aus erneuerbaren Energiequellen gewonnen wird
 - eine geologische, eine umweltbedingte oder eine sonstige physikalische Variable
 - ein sonstiger Vermögenswert oder ein sonstiges Recht fungibler Natur, bei dem es sich nicht um ein Recht auf Dienstleistung handelt, der bzw. das übertragbar ist
 - ein Index oder ein Maßstab, der mit dem Preis, dem Wert oder dem Volumen von Geschäften mit einem Vermögenswert, einem Recht, einer Dienstleistung oder einer Verpflichtung in Verbindung steht
- aufgebauten Derivatekontrakte darunter, wenn eine der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt ist:
- Er wird bar ausgeglichen oder kann auf Wunsch einer oder mehrerer Parteien bar ausgeglichen werden, und zwar anders als im Falle eines Ausfalls oder einer sonstigen Beendigung des Kontrakts.
 - Dieser Kontrakt wird an einem geregelten Markt oder über ein MTF gehandelt.
 - Nachfolgend genannte Bedingungen sind in Bezug auf diesen Kontrakt erfüllt:
 - Er erfüllt eines der nachfolgenden Kriterien:
 - Er wird über ein Handelssystem in einem Drittland gehandelt, das eine einem geregelten Markt oder einem MTF ähnliche Aufgabe wahrnimmt.
 - Der Kontrakt ist ausdrücklich für den Handel an einem geregelten Markt, über ein MTF oder über ein gleichwertiges System in einem Drittland bestimmt oder unterliegt den Regeln eines solchen Marktes oder Systems.
 - Der Kontrakt wird ausdrücklich einem Kontrakt gleichgestellt, der auf einem geregelten Markt, über ein MTF oder über ein gleichwertiges System in einem Drittland gehandelt wird.
 - Der Kontrakt wird von einer Clearingstelle oder einer anderen Einrichtung mit denselben Aufgaben wie eine zentrale Gegenpartei verrechnet; oder es bestehen Vereinbarungen für die Zahlung oder die Bereitstellung einer Sicherheitsleistung in Bezug auf den Kontrakt.
 - Der Kontrakt ist so standardisiert, dass insbesondere der Preis, die Handelseinheit, der Liefertermin oder andere Bedingungen hauptsächlich durch Bezugnahme auf regelmäßig veröffentlichte Preise, Standardhandelseinheiten oder Standardliefertermine bestimmt werden.

2.9.1 Börsengehandelte Derivatkontrakte.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der oben genannten nicht verbrieften Finanzinstrumente an den unterschiedlichen geregelten Märkten ist bei dieser Assetklasse für die Wahl eines Börsenplatzes eine ausdrückliche Kundenweisung erforderlich. Eine Aufstellung, für welche Börsenplätze der Bank Aufträge zu den unter 2.9 genannten nicht verbrieften Finanzinstrumenten erteilt werden können, ist in den Bank Austria Filialen erhältlich.

2.9.2 Nicht börsengehandelte Derivatkontrakte.

Für Geschäfte in den oben genannten nicht verbrieften Finanzinstrumenten bietet die Bank die Möglichkeit, diese direkt bei der Bank zu auf Anfrage laufend aktualisierten Preisen abzuschließen. Der Abschluss erfolgt zu einem fest mit der Bank vereinbarten Preis (sog. Festpreisgeschäft). Eine Verpflichtung der Bank zum Abschluss eines solchen Geschäftes besteht nicht. Sofern ein Festpreisgeschäft zustande kommt, bietet die Bank für diese Werte zu den üblichen Handelszeiten der Bank unter Berücksichtigung der Marktlage und unter Offenlegung aller mit dieser Ausführung verbundenen Kosten eine sofortige Preiszusage.

3 Schlussbestimmungen.

Sofern keine eindeutige Zuordnung von einzelnen Finanzinstrumenten zu einer Assetklasse erfolgen kann, ist eine ausdrückliche Kundenweisung hinsichtlich des Ausführungsplatzes erforderlich.

Kann die Bank einen Auftrag aufgrund von Feiertagsregelungen, Handelsereignissen oder technischen Beschränkungen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht an dem festgelegten Ausführungsplatz ausführen, so kann der Auftrag unter Wahrung der Interessen des Kunden auch an einem anderen Ausführungsplatz ausgeführt werden. Stehen die von der Bank als geeignete Ausweichplätze ausgewählten Ausführungsplätze ebenfalls nicht zur Verfügung, so ist eine ausdrückliche Kundenweisung hinsichtlich des Ausführungsplatzes erforderlich.

Geht ein Auftrag außerhalb der Handelszeit des jeweils vorgesehenen Ausführungsplatzes ein, bedarf die Auswahl des Ausführungsplatzes einer ausdrücklichen Kundenweisung, sofern der Kunde nicht die Ausführung am nächsten Handelstag gemäß diesen Grundsätzen der Auftragsdurchführung wünscht. Die Bank wird im Falle einer Order mit ausdrücklicher Kundenweisung keine Verlagerung der Auftragsausführung vornehmen, auch wenn der Auftrag an dem gewählten Ausführungsplatz über einen längeren Zeitraum nicht ausgeführt wird bzw. ausgeführt werden kann. Für nicht sofort oder am ersten Gültigkeitstag ausgeführte Aufträge nimmt die Bank den Auftrag in Evidenz und informiert den Kunden bei etwaigen Kapitalmaßnahmen, die zum Erlöschen eines Auftrags führen.

Die Umsetzung dieser Execution Policy wird systemtechnisch unterstützt. Sollte diese technische Unterstützung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen, wird die Bank ohne diese systemtechnische Unterstützung nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Execution Policy und somit unter Wahrung der Interessen des Kunden einen Ausführungsplatz bestimmen.

Die Execution Policy, einschließlich der Liste der Ausführungsplätze, wird regelmäßig – zumindest jedoch einmal jährlich – überprüft und, sofern hierfür Erfordernisse bestehen, angepasst. Über jede wesentliche Änderung der Execution Policy werden die Kunden unverzüglich in geeigneter Form informiert. Die aktuell gültige Version der Execution Policy ist kostenfrei in den Bank Austria Filialen erhältlich und kann auf der Internetseite der Bank Austria (www.bankaustria.at) eingesehen werden.

Ausgewählte Fachbegriffe näher erklärt.

Dieses Glossar dient zur Information und ist kein integrierter Bestandteil der Durchführungspolitik der Bank Austria.

Aktie:

Eine Aktie entspricht einem bestimmten Teil des Grundkapitals eines Unternehmens, dessen Höhe durch den Nennwert der Aktie angegeben wird. Ein Aktionär ist rechtmäßiger Besitzer eines Teils der Gesellschaft und wird durch Dividende am unternehmerischen Erfolg beteiligt. Des Weiteren verleiht der Aktienbesitz dem Aktionär Stimmrechte auf Hauptversammlungen. Mit dem Aktiengesetz wurden auch nennwertlose Aktien (Stückaktien) in das Aktienrecht eingeführt. Bei diesen wird das Aktienkapital durch eine bestimmte Anzahl von Aktien dargestellt und nicht durch einen bestimmten Nennbetrag (Nennbetragsaktien). Während Stammaktien („Stämme“) dem Besitzer ein Stimmrecht pro Aktie zusichern, haben Vorzugsaktien („Vorzüge“) kein Stimmrecht, erhalten jedoch eine etwas höhere Dividende als Stammaktien.

Aktienindex:

Ein Aktienindex ist eine Kennzahl für die Kursentwicklung des Aktienmarktes insgesamt und/oder einzelner Aktiengruppen (z. B. DAX® 30). Aktienindizes sollen den Kapitalanlegern eine Orientierungshilfe für die Tendenz am Aktienmarkt bieten.

Ein Index errechnet sich aus einer gewogenen Messzahl für die durchschnittliche Entwicklung der Aktiengesellschaften, die im jeweiligen Index enthalten sind. Aktienindizes gibt es als Kursindizes und als Performance-Indizes.

Ausführungsplätze:

Darunter sind geregelte Märkte, multilaterale Handelssysteme (MTF), systematische Internalisierer, Market Maker, ein sonstiger Liquiditätsgeber oder eine Einrichtung zu verstehen, die in einem Drittland eine vergleichbare Funktion ausübt.

Bezugsrecht:

Das Bezugsrecht garantiert einem Aktionär im Rahmen einer Kapitalerhöhung die Chance, seinen prozentualen Anteil am Grundkapital durch den Kauf von neuen Aktien zu halten. Dieses Recht wird (zumeist) durch einen Bezugsrechtskupon verbrieft.

Clearing:

Von Clearing spricht man bei der Abrechnung im Terminhandel.

Derivatkontrakte:

Oberbegriff für Finanzinstrumente, deren Preis sich aus dem Kurs anderer Wertpapiere bzw. Finanzprodukte (der sog. Basiswerte oder Underlyings) ableitet. Beispiele für Derivate: Optionen, Futures, Swaps.

Devisen:

Devisen sind Forderungen auf ausländische Währungen. Sie können aus Guthaben oder Schecks auf ausländische Währungen bestehen. Ausländische Banknoten und Münzen werden nicht Devisen, sondern Sorten genannt.

Exchange Traded Funds (ETF):

Exchange Traded Funds (auch Indexaktien, börsengehandelte Indexfonds oder kurz ETFs genannt) sind Investmentfonds, die an der Börse gehandelt werden und in der Regel als Indexfonds betrieben werden.

Festverzinsliche Wertpapiere:

Mittel- und langfristige Schuldverschreibungen, die von der öffentlichen Hand, bestimmten Banken, Staaten und größeren Industrieunternehmen ausgegeben werden.

Im Gegensatz zu Aktien, durch die der Investor Eigentumsanteile erwirbt, hat man bei festverzinslichen Wertpapieren als Geldgeber lediglich Anspruch auf Zinsen und spätere Tilgung.

Zahlungen für festverzinsliche Wertpapiere haben bei Emittenten obersten Vorrang, da ihre Nichterfüllung zum Konkurs führen kann, während Aktionäre generell keinen Anspruch auf eine Dividendenzahlung haben. Festverzinsliche Wertpapiere gibt es in unterschiedlichen Währungen, Zahlungs- und Tilgungsmodalitäten sowie Laufzeiten.

Financial Futures:

Financial Futures sind Terminkontrakte auf Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Devisen, Indizes und Edelmetalle.

Der Unterschied zum traditionellen Terminkontrakt besteht darin, dass Financial Futures nicht grundsätzlich auf die Erfüllung des Vertrages ausgelegt sind. In den meisten Fällen wird vor Ablauf des Kontraktes eine Stornierung, d. h. ein Gegengeschäft getätigt. Es muss dann nur noch ein sich eventuell ergebender Differenzbetrag gezahlt werden.

Finanzintermediäre (Broker):

Broker ist die englische Bezeichnung für Wertpapiermakler, die Anleger bei ihren Investments beraten und über ihre Mitgliedschaft an den Börsen die Kauf- und Verkaufsaufträge abwickeln.

Fonds:

Französisch: Kapital.

Fonds sind durch Kapitalanlagegesellschaften oder Fondsgesellschaften verwaltete Kapitalvermögen, die in Aktien, Immobilien etc. investiert werden. Die Anleger dieser Fonds erhalten Anteilsscheine am Fondsvermögen. Erwirtschaftet ein Investmentfonds Erträge aus Kursgewinnen, Dividenden, Zinsen etc., werden diese in der Regel an die Anteilseigner ausgeschüttet. Bei thesaurierenden Fonds werden diese Erträge reinvestiert, was sich im Wertanstieg des Fondsanteils niederschlägt.

Heimatbörse:

Darunter versteht man die Börse, die sich im geografischen Umfeld der Zentrale eines Unternehmens befindet.

Initial Public Offering (IPO):

Das „erste öffentliche Angebot“ bedeutet, dass die Aktien eines Unternehmens im Zuge einer Kapitalerhöhung oder Umplatzierung zum ersten Mal am Aktienmarkt angeboten werden. Damit hängen die allgemeine Börsenzulassung und die Börsennotierung zusammen.

Die Neuemission dient dem Unternehmen zur Beschaffung von Risikokapital zur Finanzierung verschiedener Bereiche.

Investmentgesellschaft:

Investmentgesellschaften sind Unternehmen, die Kapital von Anlegern sammeln, um dieses auf bestimmten Märkten (in- und/oder ausländische Wertpapiere, Geldmarktpapiere, Immobilien, Beteiligungen) meist breit gestreut als Fonds zu investieren.

Auf der anderen Seite werden klein gestückelte Anteilsscheine (Investmentzertifikate bzw. -anteile) ausgegeben, durch deren Erwerb die Inhaber mit geringem Kapitaleinsatz anteilig zu Miteigentümern am Fondsvermögen werden.

Market Maker:

Stellt auf den Finanzmärkten kontinuierlich Angebote zum An- und Verkauf von Finanzinstrumenten und betreibt mit diesen Instrumenten Handel auf eigene Rechnung und unter Einsatz eigenen Kapitals zu den gestellten An- und Verkaufskursen.

Option:

Eine Option gibt dem Käufer die Möglichkeit, ein bestimmtes, vorher vertraglich vereinbartes Angebot innerhalb der Laufzeit (amerikanische Option/American Style) oder am Laufzeitende (europäische Option/European Style) wahrzunehmen oder abzulehnen. Alternativ besteht die Möglichkeit, den Differenzbetrag, um den der Basispreis des Optionsscheins den aktuellen Kurs des Basiswertes am Ausübungstag überschreitet, zu erhalten. Es gibt Kaufoptionen (Call-Optionen) und Verkaufsoptionen (Put-Optionen). Erstere räumen das Wahlrecht zum Kauf und Letztere zum Verkauf ein. Optionen werden an Terminbörsen auf Aktien, Futures oder andere Underlyings gehandelt. Wird eine Option am letzten Handelstag nicht ausgeübt bzw. vorher verkauft, verfällt sie wertlos.

Optionsschein:

Angloamerikanisch auch als Warrant bezeichnet. Er beinhaltet das verbrieft Ausübungsrecht, innerhalb einer bestimmten Frist eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren (Underlyings) zu einem festgelegten Kurs zu beziehen.

Der Optionsschein kann zusammen mit einer Anleihe als Optionsanleihe ausgegeben werden, wird jedoch getrennt von der Anleihe einzeln an der Börse gehandelt. Optionsscheine werden von spekulativen Anlegern wegen ihrer Hebelwirkung bevorzugt.

Der echte Kurs des Optionsscheins kann vom rechnerischen Kurs abweichen, wenn spekulative Investoren in der Erwartung steigender Aktienkurse bereit sind, ein Agio für die Hebelwirkung zu zahlen.

Skontroführer:

Ein Skontroführer, nach wie vor auch Börsenmakler genannt, ist für das Feststellen von Börsenpreisen an einer deutschen Wertpapierbörse zuständig.

Swap:

Bei einem Swap „tauschen“ zwei Vertragspartner ihre Finanzierungsbedingungen aus und profitieren von Kostenvorteilen des jeweils anderen.

Swap-Geschäfte treten vor allem in Form von Währungs- und Zinsswaps auf. Ein Währungsswap stellt den Tausch eines Kapitalbetrags und der resultierenden Zinsbeträge in einer Währung in einen Kapitalbetrag und die resultierenden Zinsen in einer anderen Währung dar. Der Tausch kann für beide Seiten unter folgenden Voraussetzungen vorteilhaft sein:

1. Zwei Unternehmen in unterschiedlichen Ländern haben hinsichtlich der Volumina, der Laufzeiten und der Zinsberechnungsbasen gleiche Finanzierungsinteressen, aber entgegengesetzte Valutabedürfnisse.
2. Die Unternehmen können sich aufgrund ihres Standingvorteils am Heimatmarkt günstiger verschulden als das jeweils andere Unternehmen.

Damit kann ein Währungsswap z. B. wie folgt abgeschlossen werden: Ein deutsches und ein US-amerikanisches Unternehmen verschulden sich jeweils an ihren Heimatmärkten; die aufgenommenen Mittel werden zum Kassakurs getauscht, die jährlichen Zinsverpflichtungen werden gegenseitig beglichen, und am Ende der Laufzeit werden die Kapitalbeträge zum ursprünglichen Kassakurs zurückgetauscht. Neben einer Absicherung des Währungsrisikos ermöglicht der Währungsswap den Parteien auch einen kostengünstigeren Zugang zum jeweiligen Fremdwährungsmarkt.

Analog funktionieren Zinsswaps. Zum Beispiel werden festverzinsliche Wertpapiere mit unterschiedlichen Finanzierungsbedingungen getauscht, so z. B. variable gegen fixe Verzinsung.

Termingeschäfte:

Zeitgeschäfte, vor allem an der Börse, bei denen im Gegensatz zum Kassageschäft die Erfüllung des Vertrags, d. h. die Abnahme und Lieferung von Waren, Devisen oder Wertpapieren, zu einem späteren Termin zu einem fest vereinbarten bzw. börsenmäßig festgestellten Kurs erfolgt.

Motiv für den Abschluss solcher Geschäfte ist die Hoffnung auf eine Veränderung oder die Erwartung einer Veränderung des Kassakurses zum Erfüllungstermin.

Man unterscheidet Termingeschäfte mit festen Abnahme- und Lieferverpflichtungen (Fest- oder Fixgeschäfte) und solche, bei denen sich einer der Partner das Recht vorbehält, gegen Zahlung einer Prämie vom Vertrag zurückzutreten (Prämiengeschäfte), und zugleich das Recht hat, die Lieferung oder die Abnahme der Wertpapiere zu verlangen (Optionsgeschäfte).

Zertifikat:

Mit einem Zertifikat kann der Anleger direkt am Basiswert partizipieren. Um das Recht zu erwerben, über ein Zertifikat an einem Basiswert teilhaben zu können, bezahlt der Anleger über das Zertifikat den vollen Betrag für den Basiswert. Dieser errechnet sich meist über das Bezugsverhältnis des Zertifikats multipliziert mit dem Preis des Zertifikats. Steigt der Basiswert, so erhält der Anleger den Wert des Basiswertes zurück. Fällt der Basiswert, bekommt der Anleger nur seinen Einsatz zurück.

Zentrale Gegenpartei:

Als zentrale Gegenpartei, auch „Central Counterparty (CCP)“ oder „zentraler Kontrahent“ genannt, bezeichnet man ein Rechtssubjekt, das an Börsen als Vertragspartei zwischen Verkäufer und Käufer tritt.

Die CCP ist dann Käufer für jeden Verkäufer und Verkäufer für jeden Käufer.

Herausgeber und Medieninhaber:

UniCredit Bank Austria AG
1010 Wien, Schottengasse 6–8

Redaktion: Bank Austria
Grafik/Reinzeichnung: stiedl.at, Wien
Fotos: Medioimages/Photodisc
Hersteller: Gutenberg Druck GmbH, Wiener Neustadt

Vorbehaltlich Satz- und Druckfehler.

Redaktionsschluss: November 2016

Internet:
www.bankaustria.at